

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) sowie aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), erlässt der Markt Egloffstein folgende

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Friedhof

Friedleite Waldbegräbnis Hundshaupten

(Friedhofsgebührensatzung Friedhof Friedleite Waldbegräbnis Hundshaupten
FriedhGebS FWH)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die im Zusammenhang mit der Nutzung und Inanspruchnahme des Friedhofes „Friedleite Waldbegräbnis Hundshaupten“ und seiner Einrichtungen stehenden Amtshandlungen erhebt der Markt Egloffstein
 - Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung des Bestattungsfalles und des Erwerbs oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit Aufnahme und Dokumentation in der Grabdatei des Marktes Egloffstein
 - Gebühren für die Ausstellung und den Versand der Graburkunde zur Nutzung einer Grabstätte oder eines Grabplatzes
 - Gebühren für Amtshandlungen bei Bestattungen
 - Sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenhöhe und die Gebührentatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner/in) ist
 - a) wer als Bestattungspflichtige(r) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) wer einen Antrag auf Ausstellung einer Graburkunde (Grabbrief) zur Benutzung der Bestattungseinrichtung aufgrund eines Grabnutzungsvertrages gestellt hat,
 - c) wer einen Antrag auf die Ausstellung einer Graburkunde für das von ihm erworbene Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder einem Grabplatz der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer den Antrag zu einer Amtshandlung des Marktes Egloffstein im Zusammenhang mit der Nutzung des Friedhofs Friedleite Waldbegräbnis Hundshaupten gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (3) Bei vertraglicher Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Gebühren für die Neuausstellung der Graburkunde vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühr sowie die Gebühr für die Graburkunde entsteht mit der vertraglichen Verleihung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder an einem Grabplatz im Nutzungsvertrag
 - a) bei der erstmaligen Verleihung eines Nutzungsrechtes mit Abschluss des Nutzungsvertrages;
 - b) bei der Verlängerung des vertraglichen Nutzungsrechtes nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes;
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich der Belegung eines Grabes, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, mit der Bestattung. Das Nutzungsrecht ist für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit von zehn Jahren zu verlängern, wobei die Verlängerung um volle Jahre bis zur erstmaligen Abdeckung der Ruhezeit zu erfolgen hat.
- (2) Die Verwaltungsgebühr und die Gebühr für die Graburkunde bei Erwerb eines zusätzlichen Grabplatzes in einer Einzel- oder Partnergrabstätte entstehen mit der Zuteilung des Grabplatzes im Nutzungsvertrag.
- (3) Die Gebühr für eine Bestattung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Erfolgt der erstmalige Erwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zusammen mit der Bestattung, werden keine weiteren Verwaltungsgebühren für die Bestattung erhoben.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Weitere Kosten für Grabnutzungen auf dem Friedhof

(1) Für jede Nutzung des Friedhofs ist vom Nutzungsberechtigten der Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Nutzung der privaten Grundstücksflächen mit dem vom Markt Egloffstein als Verwaltungshelfer für die Friedhofsbewirtschaftung und die Friedhofsverwaltung beauftragten Grundstückseigentümer (der Beauftragte) erforderlich.

(2) Neben den Gebühren aufgrund dieser Friedhofsgebührensatzung entstehen für die Gewährung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Nutzung von Grabstätten auf dem Friedhof sowie Leistungen anlässlich und für Bestattungen auf dem Friedhof weitere Kosten für die Grabnutzungsberechtigten aufgrund vertraglich zu vereinbarenden Entgelte mit dem Beauftragten. Die Entgelte für jedwede Nutzung der privaten Flächen des Friedhofs werden auf Grundlage einer vom Beauftragten mit dem Markt Egloffstein abgestimmten Entgeltregelung vom Beauftragten erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Egloffstein, den 06.08.2020

Markt Egloffstein

Stefan Förtsch
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung des Marktes Egloffstein über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.09.2020

Gebührentarif

Gebühren für einzelne Amtshandlungen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Bestattungsvorgangs sowie des Erwerbs oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit Aufnahme und Dokumentation in die Grabdatei des Marktes Egloffstein: | 105 € |
| 2. | Gebühr für die Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsberechtigung (Graburkunde): | 15 € |
| 3. | Gebühr für die Bearbeitung einer Änderung des Nutzungsberechtigten und Umschreibung in der Grabdatei | 25 € |